Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

- sachliche Gliederung -

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind	
1.	der Betrieb		¥
1.1	Ausbildung	a)	Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Ur- laubs nennen
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a)	Kulturen des Ausbildungsbetriebes nennen und seine Dienst- leistungen beschreiben
		b)	bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen	a)	soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwir- kungsbereich mitgestalten
		b)	Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften und Verwaltungen des Gartenbaus nennen und ihre Aufgaben beschreiben
		c)	Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personal- vertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes nen- nen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	a)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
		b)	wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen
		c)	Aufgaben des Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen
		d)	wesentliche Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nennen
		e)	berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden
		f)	Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
		g)	wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte selbständig nach Anweisung bedienen
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle	a)	wichtige Ziele des Naturschutzes nennen
	Energie- und Materialverwendung	b)	wichtige Ziele des Umweltschutzes nennen
		c)	bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken
		d)	Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		tigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selb- ndig durchzuführen sind
		e)	die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und den gärtnerischen Tätigkeiten zuordnen
		f)	wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe		
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	a)	Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeits-durchführung und Arbeitsqualität beschreiben
		b)	Einfluss der Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben
		c)	Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	a)	Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern
		b)	bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbständig nach Anweisung auswählen
		c)	Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen
		d)	Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten
		e)	Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zu- sammenhänge	а	bei der Annahme von Lieferungen mitwirken, den Wareneingang nach Art, Menge und Preis aufgrund von Lieferschein und Bestellung vergleichen
		b)	beim Vergleich von Preisangeboten mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate	a)	Bodenbestandteile mit der Finger-, Sieb- oder Schlämmprobe bestimmen
		b)	bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Pflanzflächen so- wie bei Bodenpflegemaßnahmen in den Kulturen mitwirken wichtige Grund- und Zuschlagsstoffe von Erden und Substraten
		,	für die verschiedenen Verwendungszwecke nennen
		d)	bei der Verwendung von Erden und Substraten im Zusammen- hang mit Vermehrung und Weiterkultur und bei der Grabbe- pflanzung mitwirken
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen		
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung	a)	Pflanzen erkennen und mit deutschen und botanischen Pflanzennamen bezeichnen
		b)	bei der Verwendung von Pflanzen auf dem Friedhof mitwirken
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	a)	bei der Vermehrung durch Aussaat und vegetativer Vermehrungsmethoden mitwirken
		b)	bei Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere beim Pikieren, Ein- und Umtopfen, Ausstellen, Rücken und Auspflanzen, mitwirken
		c)	bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken
		d)	bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken
		e)	Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen
		f)	bei der Pflege von Grabstätten mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	a)	bei der Auswahl von Pflanzen für die Grabbepflanzung mitwir- ken
		b)	beim Transport von Pflanzen im Betrieb sowie zum und auf dem Friedhof mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		tigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selb- ndig durchzuführen sind
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	a)	bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen und deren Einsatz mitwirken
		b)	wichtige Bauteile von Verbrennungsmotoren nennen und die Funktion beschreiben
		c)	die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvor- richtungen an Maschinen beschreiben und bei Wartungsarbei- ten mitwirken
		d)	Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
		e)	Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind	
1.	der Betrieb	Fortführung der in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	a)	heimische geschützte Pflanzen nennen
		b)	Abfälle selbständig nach Anweisung ordnungsgemäß entsorgen
		c)	Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbständig nach Anweisung auswählen und verwenden
		d)	mit Energieträgern wie Kraftstoffen und Strom umweltschonend und kostensparend umgehen
3.	betriebliche Abläufe		
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	a)	Zusammenhänge zwischen den Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben
		b)	die Arbeitsweise wichtiger im Betrieb vorhandener Maschinen beschreiben
		c)	Fachinformationen, insbesondere aus Katalogen, Fachbüchern oder Gebrauchsanleitungen sammeln und für die betriebliche Arbeit nutzen
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	a)	bei Materialbedarfsberechnungen mitwirken
		b)	Arbeitsabläufe selbständig nach Anweisung planen
		c)	Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen
		d)	wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen selbständig nach Anweisung berücksichtigen
		e)	bei der Bewertung von Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnissen mitwirken
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge	a)	bei der Einholung und Bewertung von Angeboten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Betriebsmitteln mitwirken
		b)	einfache Kalkulationen durchführen
		c)	bei der Bestellung von Betriebsmitteln mitwirken
		d)	Regeln und Formen der schriftlichen Mitteilung kennen und bei schriftlichem Geschäftsverkehr mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		tigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selb- ndig durchzuführen sind
4.	Böden, Erden und Substrate	a)	Möglichkeiten der Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung beschreiben
		b)	bei der Entnahme von Bodenproben mitwirken
		c)	Maßnahmen der Grundbodenbearbeitung, der pflegenden Bo- denbearbeitung und der Bodenverbesserung selbständig nach Anweisung durchführen
		d)	Erden und Substrate für die Vermehrung und Weiterkultur sowie für die Verwendung auf dem Friedhof selbständig nach Anweisung herstellen und verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen		
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung	a)	Neubepflanzungen und Wechselbepflanzungen auf Grabstellen selbständig nach Anweisung durchführen
		b)	Pflanzenqualitäten beurteilen
		c)	einschlägige Kulturanleitungen und Pflegeanleitungen aus Fachbüchern und Pflanzenkatalogen selbständig nach Anweisung nutzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	a)	Arbeiten an und mit der Pflanze im Zusammenhang mit der Kultur von Pflanzen für Grabstätten selbständig nach Anweisung durchführen
		b)	Arbeiten an und mit der Pflanze im Zusammenhang mit der Bepflanzung von Grabstätten und der Pflege von Grabstätten selbständig nach Anweisung durchführen
		c)	wichtige Kriterien zur Beurteilung der Wasserqualität nennen
		d)	bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung selbständig nach Anweisung durchführen
		e)	Nährstoffmangelerscheinungen feststellen
		f)	bei der Düngemittelauswahl mitwirken und Düngemittel selbständig nach Anweisung ausbringen
		g)	Schadbilder an Pflanzen erkennen und bei der Bestimmung mitwirken
		h)	nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen selbständig nach Anweisung durchführen
		i)	Anforderungen an Lagerplätze für Düngemittel nennen und bei der Lagerung mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	a)	Kriterien für die Verkaufsreife von Pflanzen für die Grabbepflanzung nennen
		b)	Pflanzen für die Grabbepflanzung selbständig nach Anweisung auswählen
		c)	Pflanzen für die Grabbepflanzung im Betrieb, zum Friedhof und auf dem Friedhof selbständig nach Anweisung transportieren
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	a)	Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen selbständig nach Anweisung prüfen und für die Arbeiten aus- wählen
		b)	handgeführte Maschinen selbständig nach Anweisung und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen
		c)	Geräte bzw. Werkzeuge für die Bodenbearbeitung und für Arbeiten an und mit der Pflanze selbständig nach Anweisung einsetzen
		d)	Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie kleinere Reparaturen an Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung durchführen
		e)	bei der sach- und umweltgerechten Lagerung von Betriebsstoffen mitwirken

Abschnitt III: Berufliche Fachbildung im dritten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen	a) Funktionsprinzipien technischer Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Bewässern und Düngen kennen und selbständig nach Anweisung einsetzen
2.	Vermehrung und Weiterkultur	a) Aussaaten und vegetative Vermehrungsmethoden selbständig nach Anweisung durchführen
		b) bei der Kultur von Gehölzen, Stauden und Zierpflanzen für die Grabbepflanzung bis zur Verkaufsreife mitwirken
3.	Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern	a) einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage, Pflege und Erneuerung von Grabstätten kennen b) Grabstätten selbständig nach Anweisung einmessen c) Grabstätten selbständig nach Anweisung ausheben, sichern und schließen d) Grabstätten selbständig nach Anweisung neugestalten und bepflanzen e) Wechselbepflanzungen selbständig nach Anweisung durchführen f) Teilerneuerungen und Erneuerungen von Grabstätten selbständig nach Anweisung durchführen g) jahreszeitliche Pflegemaßnahmen selbständig nach Anweisung durchführen h) Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof selbständig nach Anweisung durchführen
4.	Trauerbinderei und Dekoration	a) bei der Herstellung von Grabgestecken und Schalenbepflanzungen mitwirken b) bei Dekorationen am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung mitwirken
5.	Verkaufen	a) bei der verkaufsfördernden Präsentation von Pflanzen und Bindereierzeugnissen mitwirkenb) beim Verkauf von Pflanzen mitwirken

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

- zeitliche Gliederung -

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 1 der Betrieb
 - unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen
 - zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 - lfd. Nr. 6 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen

zu vermitteln.

- In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen
 - unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate
 - unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur,
 - lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern
 - zu vermitteln.
 - Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, lfd. Nr.
 - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
 - Ifd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - Ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
 - unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur,
 - lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - Ifd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
 - zu vermitteln.
 - Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 1.1 Ausbildung,
 - Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
 - unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
 - zu vermitteln.
 - Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

- Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
- lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
- lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

- In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur
 - im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
 - zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
- lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
- Ifd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
- lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
- lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 6 bis 8 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern
 - im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - Ifd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
 - zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
- Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
- lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
- Ifd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
- Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
- lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

- lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
 - im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - lfd. Nr. 5 Verkaufen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
- Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
- lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
- lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
- lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
- lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.